

2. KAPITEL

DIE GRUNDSÄTZE DES STRAFVERFAHRENS IN DER DDR

1. Wesen und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR

Die Grundsätze (Prinzipien) des Strafverfahrens in der DDR sind die aus der sozialistischen Staatlichkeit und der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens in der DDR folgenden, in der Verfassung der DDR vom 6. April 1968, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968 fixierten leitenden Grundgedanken, die

- die Stellung und Tätigkeit des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten in Strafsachen sowie
- den Gang des Strafverfahrens

ir^u den wesentlichen Zügen charakterisieren¹.

Die in der Verfassung und im Strafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege bilden die

Ientscheidenden Grundlagen für die Gestaltung des Strafverfahrens. Hervorzuheben sind vor allem folgende Artikel der Verfassung und des Strafgesetzbuches:

"Artikel -w Verf. bestimmt Ziele, Charakter und Hauptaufgaben der Rechtspflege in der DDR.

Artikel 9 DVerf. enthält die Grundsatzbestimmung über die Leitung der gesamten Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und regelt zugleich die staatsrechtliche Stellung des Obersten Gerichts im System der zentralen Staatsorgane der Republik.

Artikel 94 Verf. bestimmt die Grundanforderungen an einen Richter in der DDR.

Artikel 95 Verf. enthält den demokratischen Grundsatz der Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, und in Artikel 96 Verf. wird ihre Unabhängigkeit in der Rechtsprechung und ihre alleinige Bindung an Verfassung, Gesetz und die anderen Rechtsvorschriften verfassungsrechtlich garantiert.

c Artikel 97 Verf. bestimmt die Stellung der Staatsanwaltschaft und ihre Hauptaufgabe, den Kampf gegen Straftaten zu leiten.

Artikel 99 bis 102 Verf. fixieren als wesentliche Prinzipien des sozialistischen Strafrechts und Strafverfahrensrechts die Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verfolgung, sowie die Wahrung der Rechte der Bürger und die Würde des Menschen (Artikel 19, 20 Verf., Artikel 4, 5 StGB).

Artikel 87 Verf. nennt als eine wesentliche Garantie für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts (Arti-

¹ Siehe auch: Beyer, Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf, in: NJ 1967, S. 676; Herrmann, Zur Ablehnung des Parteiprinzip im Strafverfahren der DDR, in: NJ 1968, S. 366

Art.
87 Verf.
90